

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0006-GS/VB/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2556/J vom 8. Jänner 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Die Kommission hat am 28. September 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vorgelegt. Der Vorschlag sollte für eine angemessene Beteiligung der Finanzbranche an den Kosten der Finanzkrise sorgen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts vermeiden und geeignete Negativanreize für Transaktionen schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.

Die Kommission schätzte das Aufkommen für die gesamte EU auf ca. 57 Mrd. Euro.

Auf den Ratstagungen vom 22. Juni und 10. Juli 2012 und auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 wurde festgestellt, dass nach wie vor wesentliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Notwendigkeit der Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems auf EU-Ebene bestanden und dass der Vorschlag in absehbarer Zukunft im Rat keine einstimmige Unterstützung gefunden hätte.

Nachdem elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien – im Folgenden „teilnehmende Mitgliedstaaten“) entsprechende Anträge gestellt hatten und der Rat nach der am 12. Dezember 2012 erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments am 22. Januar 2013 eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte, legte die Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (im Folgenden „Kommissionsvorschlag“) vor. Dieser Kommissionsvorschlag entsprach hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Ziele im Wesentlichen dem ursprünglichen Vorschlag, den die Kommission 2011 vorgelegt hatte. Um Umgehungen zu verhindern wurden die Standortverlagerungen hemmenden Vorschriften des Ansässigkeitsprinzips in der ursprünglichen Definition durch die Ergänzung um Elemente des Ausgabepinzips gestärkt. Die Ausgabe von Anteilen von OGAW und AIF wurde nach diesem Vorschlag als Primärmarkttransaktion qualifiziert.

Die Kommission schätzte das Aufkommen für alle 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten auf 31 Mrd. Euro.

Die Kommission legte für die einzelnen Mitgliedstaaten keine Aufkommensschätzungen vor.

Da die Bemessungsgrundlage beider Kommissionsvorschläge praktisch ident ist, schätzte das Bundesministerium für Finanzen das Aufkommen für Österreich auf ca. 500 Mio. Euro. Aufgrund der großen Unterschiede der jeweiligen Kapitalmärkte ist ein Herunterbrechen der aggregierten Schätzung der Kommission auf Basis des BSP oder des BIP nicht zielführend.

Auch die Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten gestalteten sich schwierig und es zeigten sich gravierende Meinungsverschiedenheiten. Die Republik Estland hat am 16. März 2016 die Formalitäten für die Beendigung ihrer Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (FTS) abgeschlossen.

In einem Treffen der G 10 Minister am Rande des ECOFINs im Oktober 2016 einigten sich die Minister darauf, die weitere Arbeit auf Basis bestimmter Eckpunkte (sogenannter Core Engines) zu führen.

Demnach sollte während einer Übergangszeit der Anwendungsbereich der Richtlinie wesentlich beschränkt werden. Es konnte aber keine Einigung über die Modalitäten zur Beendigung des Übergangszeitraumes erzielt werden.

Während des Übergangszeitraumes sollten nur Aktien besteuert werden, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wurden. Anleihen sollten überhaupt aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Ebenso sollten Derivate ausgenommen werden, sofern das Underlying ausschließlich aus Staatsschuld besteht. Den teilnehmenden

Mitgliedstaaten wurde die Option eingeräumt Transaktionen im Rahmen des Market Making mit 80 % des Normalsatzes zu besteuern. Repos und Reverse Repos sollten befreit werden.

In den weiteren Verhandlungen zeigte sich aber, dass auch auf Basis eines solchen stark eingeschränkten Anwendungsbereiches keine Einigung erzielt werden kann. Es gab zahlreiche weitere Ausnahmeforderungen.

Bei einem G 10 Ministertreffen am Rande des ECOFINs im Juni 2018 schlugen Deutschland und Frankreich eine reine Aktiensteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionssteuer vor, da auf Basis des bisherigen Vorschlages eine Einigung offensichtlich nicht zu erzielen sei. Im Jänner 2019 wurde dem BMF ein erster knapper Entwurf des deutsch-französischen Vorschlags übermittelt, auf Basis dessen die Gespräche nun weitergeführt werden.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

